

Seminar C: Intelligente Investitionsentscheidungen – Steuerliche Anreize in Lateinamerika und deren Wirksamkeit

Frank Behrenz*

Unter der Leitung von *Manuel Tron*, Mexiko, der über zehn Jahre Mitglied des Permanent Scientific Committee und in den Jahren 2009 bis 2013 Präsident der IFA war und weiter Ehrenpräsident ist, beschäftigt sich das Seminar mit den unterschiedlichen Formen steuerlicher Anreize von Ländern in Lateinamerika, die auf ihre Attraktivität und Wirksamkeit zur Förderung langfristig nachhaltiger und verlässlicher Investitionen untersucht werden. Jubiläen wie etwa der 150. Jahrestag des Abschlusses des Freundschafts-, Handels und Schifffahrtsvertrages zwischen Deutschland (zunächst nur Preußen) und Argentinien im Jahr 2007¹ und das diesjährige 100-jährige Jubiläum der Wirtschaftsvereinigung Lateinamerika Verein e.V.² zeigen, dass deutsche Unternehmen traditionell stark in Lateinamerika engagiert sind. In kaum einer anderen Region der Welt hat sich die deutsche Wirtschaft eine im Vergleich zur ausländischen Konkurrenz derart starke strategische Position erarbeitet.³ Grund hierfür ist zunächst, dass die teils einwanderungsbedingt⁴ bzw. ausbildungsbedingt⁵ vielfach europäisch geprägte

Behrenz: Seminar C: Intelligente Investitionsentscheidungen – Steuerliche Anreize in 706
Lateinamerika und deren Wirksamkeit (IStR 2016, 705)

Orientierung und Mentalität wesentlicher Entscheidungsträger in der Wirtschaft sowie der überwiegend inhabergeführten Familienunternehmen in den Ländern Lateinamerikas deutschen Unternehmen den Aufbau von Geschäftsbeziehungen sowie Markteintritt und -bearbeitung erleichtern. Deutsche Unternehmer stehen in Lateinamerika meist im Ruf, verlässliche Geschäftspartner zu sein, Produkte und Dienstleistungen mit dem Qualitätsversprechen „Made in Germany“ genießen hohe Wertschätzung, was im internationalen Wettbewerb gegen die auch in Lateinamerika starke Konkurrenz, insb. aus dem asiatischen Raum, unter dem Label der besseren Wirtschaftlichkeit nicht selten ein wesentlicher Erfolgsfaktor ist. Ein weiterer Grund hierfür ist, dass sich deutsche Unternehmen – anders als insbesondere die ausländische Konkurrenz aus anglo-amerikanischen Staaten – auch während der teilweise ernsten politischen und wirtschaftlichen Krisen in verschiedenen Ländern der Region meist nicht völlig aus den hiervon betroffenen Märkten zurückgezogen haben, sondern ihr meist langfristig angelegtes Engagement lediglich auf geänderte Rahmenbedingungen angepasst haben. So konnte vielfach eine bereits erreichte Marktposition gehalten und nach Überwindung der Krisensituation wieder vergleichsweise schneller ausgebaut werden. Das Engagement deutscher Unternehmen erweist sich damit als nachhaltiger und stabilisierender Faktor in der Region, womit sich aus deutscher Sicht der Kreis zum Konzept des Seminars C schließt.

1. Einleitender Überblick

Die Schaffung steuerlicher Anreize für Investitionen ist in den meisten Ländern Lateinamerikas⁶ traditionell wesentlicher Bestandteil der Standortpolitik. Im Rahmen von teils sehr umfangreichen Studien der Vereinten Nationen⁷, der Weltbank⁸ und des Interamerikanischen Zentrums der Steuerverwaltungen spanisch- und portugiesisch-sprachiger Länder (CIAT)⁹

wurden die makroökonomischen Wirkungen von Steueranreizen auf das Investitionsklima und den Standortwettbewerb um ausländische Investoren in Ländern Lateinamerikas untersucht. Nachfolgend (unter 2.) sollen anhand ausgewählter Beispiele einige aus rechtlicher Sicht besonders interessante steuerliche Investitionsanreize in Ländern Lateinamerikas dargestellt werden, bevor im Anschluss (unter 3.) aus Sicht eines in Deutschland ansässigen Investors auf potenziell limitierende Faktoren für die steuerliche Wirksamkeit der in den Quellmärkten gewährten Steueranreize eingegangen wird.

Hierbei wird von einem weiten, eher wirtschaftlich und weniger juristisch verstandenen, Begriff des steuerlichen Investitionsanreizes ausgegangen¹⁰, wobei eventuelle Umsatzsteuer- und Zollpräferenzen bei Ein- bzw. Ausfuhr von bestimmten Investitionsgütern in bzw. aus Ländern Lateinamerikas sowie innerhalb von Zollfreigebieten („*zonas francas*“), Freihandels- bzw. Sonderwirtschaftszonen („*zonas de libre comercio*“, „*zonas económicas especiales*“) etc. außer Betracht bleiben.¹¹ Gleiches gilt auch für die in Lateinamerika immer wieder vorzufindenden rechtlichen oder faktischen Besteuerungsdefizite.¹² Ebenfalls keiner Erörterung bedürfen hier die international verbreiteten und daher auch in den meisten Ländern Lateinamerikas in verschiedenen Spielarten vorzufindenden steuerlichen Anreize, wie etwa für den Investitionszeitraum gewährte Steuerbefreiungen („*exención fiscal temporal o por recuperación de la inversión*“) oder Steuerstundungen („*aplazamiento fiscal*“), erhöhte Abschreibungen („*amortización acelerada*“), Investitionsabzugsbeträge („*deducción por inversión*“), Reinvestitionsbegünstigungen oder -rücklagen („*exención / desgravación por reinversión*“) sowie reduzierte Steuersätze („*reducción del tipo impositivo*“) für neugegründete Unternehmen, die bestimmte Größenmerkmale (Umsatz, Bilanzsumme, Anzahl der Mitarbeiter etc.) nicht überschreiten.¹³ Diese Investitionsanreize werden in verschiedenen Ausprägungen und Kombinationen insbesondere branchenbezogen gewährt, beispielsweise im Rahmen der Förderung von Investments im Bereich der erneuerbarer Energien, wie zB in Chile, Mexico und Uruguay.¹⁴ Ein besonders aktuelles Beispiel sind die durch die neue argentinische Regierung aufgelegten Regelungen im Rahmen des sog RenoVar-Programms („*Plan de Energías Renovables 2016-2025 – RenovAR*“).¹⁵

2. Typische steuerliche Investitionsanreize in Ländern Lateinamerikas

2.1 Territoriale Beschränkung der Besteuerung

Wie der **Übersicht 1** (S. 712) zu entnehmen ist, besteuert rund die Hälfte der lateinamerikanischen Staaten

Behrenz: Seminar C: Intelligente Investitionsentscheidungen – Steuerliche Anreize in 707
Lateinamerika und deren Wirksamkeit (IStR 2016, 705)

nicht nach dem sog Ansässigkeitsprinzip, welches nach Art und Umfang der Besteuerung zwischen im Staatsgebiet Ansässigen (*residentes*) und Nichtansässigen (*no residentes*) unterscheidet, sondern nach dem sog Territorialitätsprinzip¹⁶, in dessen Rahmen einheitlich lediglich Einkünfte aus inländischen Quellen in die steuerliche Bemessungsgrundlage einfließen. Es überrascht daher nicht, dass lediglich ein kleinerer Teil dieser Staaten DBA abgeschlossen hat, da es aus der Sicht der Wirtschaft dieser Länder bereits im Grundsatz nicht zur Doppelbesteuerung kommen kann. Die einfache Besteuerungsformel heißt hier: im Inland erzielte Einkünfte werden im Inland, im Ausland erzielte Einkünfte werden im Ausland besteuert. Die Initiative für den Abschluss von DBA mit diesen Staaten geht daher regelmäßig

von Industriestaaten aus, die nach dem Ansässigkeitsprinzip das Welteinkommen besteuern und deren Wirtschaft in diesen Ländern im signifikanten Umfang engagiert ist oder diese Staaten als Potentialmärkte sieht und damit ein Interesse daran hat, im Wettbewerb den gleichen steuerlichen Rahmenbedingungen wie die lokale Konkurrenz zu unterliegen.¹⁷ Aus deutscher Sicht konzentriert sich damit die Abkommenspolitik¹⁸ regelmäßig auf die Freistellung der in diesen Staaten erzielten Einkünfte vom höheren einheimischen Steuerniveau (bei natürlichen Personen unter Progressionsvorbehalt) bei gleichzeitiger Sicherstellung einer effektiven lokalen Besteuerung. Deutsche DBA mit Staaten dieses Besteuerungskonzepts bestehen aktuell mit Bolivien, Costa Rica¹⁹, Uruguay und Venezuela.

2.2 Modifikation des Ansässigkeitsprinzips

Auch in Ländern, die dem sog Ansässigkeitsprinzip²⁰ bei der Besteuerung folgen, kann dies einer besonderen Ausgestaltung unterliegen.

Ein typisches Beispiel hierfür findet sich in Chile, welches mit den Regelungen über die sog „*Sociedad Plataforma de Negocios*“ in steuerlicher Hinsicht eine partielle Extraterritorialitätsfiktion für bestimmte Holdinggesellschaften implementiert hat. Wie bereits aus der Namensgebung abzuleiten ist, soll Chile im Sinne einer „*Stepping Stone Destination*“ als Plattform für ausländische Investments in Lateinamerika attraktiv gemacht werden. Die besonderen Regelungen wurden am 23.11.2002 durch Gesetz Nr. 19840 eingeführt und sehen (neben einigen gesellschafts- und aufsichtsrechtlichen Regelungen) in Art. 41 D des Ertragsteuergesetzes (*Ley de Impuesto a la Renta*) eine Steuerbefreiung von Erträgen aus ausländischen Quellen, insb. Dividenden, einschließlich der Gewinne aus der Veräußerung von ausländischen Vermögenswerten, insb. Beteiligungen, und deren Weiterleitung in das Ausland vor. Rechtstechnisch ist die Steuerbefreiung als gesetzlich angeordnete Fiktion der Extraterritorialität der Holdinggesellschaft im Umfang der begünstigten Auslandsaktivitäten ausgestaltet, für nicht begünstigte Aktivitäten, insb. Inlandsgeschäfte, und Steuern anderer Art, zB der Grundsteuer etc., gilt die chilenische Regelbesteuerung. Es liegt auf der Hand, dass die Regelung abkommensrechtlich nicht unproblematisch ist. So hatte sich beispielsweise das oberste argentinische Gericht in Steuersachen („*Tribunal Fiscal de la Nación*“) in einer vor allem im spanischsprachigen Fachschrifttum viel beachteten und diskutierten Entscheidung v. 14.8.2013 (Rs. „*Molinos Rio de la Plata S.A.*“) zur abkommensrechtlichen Beurteilung solcher Gesellschaften, nach dem DBA mit Chile aus dem Jahr 1985 zu beschäftigen, welches von Argentinien – unter dem Eindruck dieses und ähnlicher Fälle – am 29.6.2012 gekündigt wurde, um weitere Steuerausfälle durch eine doppelte Nichtbesteuerung von Einkünften und Vermögen zu vermeiden.²¹

Im Übrigen ist der **Übersicht 1** (S. 712) zu entnehmen, dass spezifische steuerliche Anreize für Holdinggesellschaften sowie die von diesen geführten Unternehmensgruppen, wie etwa Regelungen zur konsolidierten Besteuerung, in Lateinamerika eher selten zu finden sind.

2.3 Deckelung des Besteuerungsniveaus durch öffentlich rechtlichen Vertrag

Ein Spezifikum der Steuersysteme in Chile, Peru und Ecuador ist die Möglichkeit, sich als ausländischer Investor durch Abschluss eines öffentlich rechtlichen Vertrags über einen bestimmten Zeitraum stabile steuerliche Investitionsbedingungen zu sichern, in der englischsprachigen Terminologie meist als *Tax Stabilisation Agreement* bezeichnet.²²

Die älteste Regelung diesbezüglich ist das chilenische Gesetzesdekret („*Decreto Ley*“ – DL) 600 betreffend das Statut für ausländischen Investitionen („*Estatuto de la Inversión Extranjera*“) aus dem Jahr 1974, welches über die Jahre mehrfach geändert wurde, am 25.6.2015 durch Gesetz Nr. 20.848 über den Rahmen für ausländische Direktinvestitionen in Chile („*Marco para la Inversión Extranjera Directa en Chile*“) ersetzt wurde und aufgrund einer Übergangsregelung Ende 2019 ausläuft.²³ Die Regelungen setzten insbesondere ein Mindestinvestment von 5 Mio. USD voraus und geben dem ausländischen Investor in steuerlicher Hinsicht unter anderem die Möglichkeit, statt der in 2014 reformierten Regelbesteuerung²⁴ während einer Vertragslaufzeit von zehn Jahren zur Anwendung eines garantierten kombinierten Höchststeuersatzes auf in das Ausland transferierte Gewinne zu optieren („*Régimen de Invariabilidad Tributaria*“).

Mit dem Gesetzesdekret („*Decreto Legislativo*“) Nr. 662 v. 29.8.1991 hat Peru ebenfalls Regelungen über die Gewährung rechtlicher stabiler Rahmenbedingungen für auslän

Behrenz: Seminar C: Intelligente Investitionsentscheidungen – Steuerliche Anreize in 708 ▲
Lateinamerika und deren Wirksamkeit (IStR 2016, 705) ▼

dische Investoren („*Régimen de Estabilidad Jurídica a la Inversión Extranjera*“) geschaffen, die dem Investor für zehn Jahre die im Zeitpunkt des Abschlusses des öffentlich rechtlichen Vertrages geltenden steuerlichen Rahmenbedingungen sichern. Die entsprechenden Verträge („*Convenios de Estabilidad Jurídica*“) setzen wie in Chile ein Mindestinvestments von 5 Mio. USD voraus und werden auf der Website der peruanischen Agentur für ausländische Investitionen veröffentlicht.²⁵

In Ecuador haben ausländische Investoren mit Abschluss eines öffentlich rechtlichen Investitionsvertrages („*Contrato de Inversión*“) die Möglichkeit, sich über einen Zeitraum von 15 Jahren die in Art. 24 des Gesetzes zur Förderung von Produktion, Handel und Investition („*Código Orgánico de Producción Comercio e Inversiones*“) geregelten Steuervorteile zu sichern, wozu unter anderem eine Reduktion der Ertragsteuer („*Impuesto a la Renta*“) um 3 % sowie die steuerliche Abzugsfähigkeit von Aufwendungen nach der im Moment des Vertragsabschlusses geltenden Rechtslage („*deducciones para el cálculo del impuesto de la renta*“), der Zugang zu den in Sonderwirtschaftszonen gewähren Anreizen („*incentivos a zonas económicas en desarrollo especial*“) und die Befreiung von Steuervorauszahlungen für einen Zeitraum von fünf Jahren seit Vornahme der Investition („*exoneración del anticipo al impuesto a la renta por cinco años para toda inversión nueva*“) gehören.²⁶

2.4 Quellensteuerpräferenzen für Fremdfinanzierungen aus dem Ausland

Die Finanzierung ist in der Regel der limitierende Faktor für die Realisierbarkeit ausländischer Investitionen. In Ländern Lateinamerikas ist es für ausländische Investoren meist schwierig bis unmöglich, zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen auf dem lokalen Kapitalmarkt Fremdmittel zur Finanzierung von Projekten bzw. Investments aufzunehmen.²⁷ Ausländische Banken sind in den Ländern Lateinamerikas meist nur über lokale Repräsentationsbüros mit Koordinierungsfunktion aber ohne Vollbankenlizenz vertreten. Bei vergleichsweise attraktiven Fremdfinanzierungskonditionen im Ansässigkeitsstaat des Investors liegt es nahe, die benötigten Fremdmittel dort aufzunehmen. Einer direkten Weiterreichung dieser Mittel als Gesellschafterdarlehen oder Darlehen im Unternehmensverbund an lateinamerikanische Gesellschaften stehen jedoch vielfach Genehmigungsvorbehalte der Zentralbanken und andere Kapitalmarktregelungen der Zielstaaten entgegen, die zur Sicherung der Stabilität der betroffenen Volkswirtschaft ein kurzfristiges Abziehen der Finanzierung unmöglich oder



unattraktiv machen²⁸, einer Finanzierung durch Eigenmittel- oder langfristigen Fremdfinanzierung durch den Investor jedoch nicht entgegenstehen. Außerdem besteht ein fiskalisches Interesse der Quellenstaaten, durch eine Quellensteuer auf Fremdkapitalvergütungen an ausländische Investoren einem Abziehen von Besteuerungssubstrat entgegenzuwirken. All diese Gesichtspunkte prägen die Fiskalpolitik der lateinamerikanischen Staaten in Bezug auf die Festlegung innerstaatlicher und abkommensrechtlicher Quellensteuerregeln:

Ausgangspunkt ist eine hohe Quellensteuer auf Zinszahlungen an den Kapitalgeber oder diesem nahestehende Personen nach innerstaatlichem Recht, die vielfach dem Quellensteuersatz für ausgeschüttete Gewinne entspricht.²⁹ Bei Bestehen eines DBA wird dieser nach Vorlage einer steuerlichen Ansässigkeitsbescheinigung („*certificado de residencia fiscal*“) an den abzugsverpflichteten Vergütungsschuldner („*agente de retención*“) auf den niedrigeren Abkommenssatz ermäßigt, der nach den deutschen DBA mit Ländern Lateinamerikas entweder 5 %³⁰, 10 %³¹ oder 15 %³² beträgt. Abweichend hierfür unterliegen ausländische Finanzierungen von dritter Seite steuerpräferenziellen Regeln aufgrund des innerstaatlichen bzw. des DBA- Rechts. So beträgt etwa der Quellensteuersatz auf ausländische Bankfinanzierungen im innerstaatlichen Rechts Chiles statt 35 % lediglich 4 % bzw. 5 %³³, in den deutschen DBA mit Ländern Lateinamerikas wird der Quellensteuersatz für bestimmte ausländische Bankfinanzierungen auf 10 %³⁴ oder 5 %³⁵ herabgesetzt, bei Darlehen mit öffentlichem Fördercharakter entfällt die Quellensteuer meist ganz.³⁶

Angesichts der Tatsache, dass die vorgenannten Quellensteuern von den Bruttozinseinnahmen erhoben werden, vermindern Quellensteuerpräferenzen vor allem bei Aufwendungen durch Refinanzierung das Risiko von sog Anrechnungsüberhängen im Ansässigkeitsstaat des Kapitalgebers, dem nach den deutschen DBA das primäre Besteuerungsrecht an den Nettozinseinkünften zusteht.

3. Typische limitierende Faktoren für die Wirksamkeit ausländischer Steueranreize im deutschen Steuerrecht

Ausgehend vom Prinzip der Besteuerung des Welteinkommens enthält das deutsche Ertragssteuerrecht sowohl im innerstaatlichen Steuerrecht als auch im Recht der DBA Regelungen, die in Summe im wirtschaftlichen Ergebnis dazu führen können, dass die steuerlichen Anreize, die in Lateinamerika einem in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Investor gewährt wurden, durch ein Hochschleusen auf

Behrenz: Seminar C: Intelligente Investitionsentscheidungen – Steuerliche Anreize in 709
Lateinamerika und deren Wirksamkeit (IStR 2016, 705)  

das deutsche Ertragssteuerniveau wirtschaftlich wieder genommen werden. Im Grundsatz ist dies immer dann der Fall, wenn dem Investor Einkünfte aus der im Ausland begünstigten Aktivität direkt (nachfolgend 3.1) oder indirekt (vgl. 3.2) steuerlich zugerechnet werden, die ausländischen Steueranreize im Rahmen einer Gewinnermittlung nach den Grundsätzen deutschen Rechts unberücksichtigt bleiben (nachfolgend 3.3), als Entlastungsmechanismus zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung die Anrechnungsmethode zur Geltung kommt (nachfolgend 3.4) und lediglich die im Ausland tatsächlich gezahlte, nicht jedoch eine fiktive Steuer zur Anrechnung kommt (nachfolgend 3.5).

3.1 Direkte Zurechnung von Einkünften

Einkünfte sind zunächst von demjenigen zu versteuern, der den Tatbestand der Einkünfteerzielung verwirklicht, also die tatbestandsmäßige Handlung vornimmt, dadurch den tatbestandsmäßigen Erfolg herbeiführt und mit der Absicht handelt, ein positives wirtschaftliches Gesamtergebnis zu erzielen.³⁷ Im vorliegenden Zusammenhang seien als Beispiele ein iSv § 15 EStG gewerblich tätiger Einzelunternehmer oder eine in Deutschland iSv § 1 KStG unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Kapitalgesellschaft mit Betriebsstätte in einem der lateinamerikanischen Staaten genannt.

Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige den Einkünfteerzielungstatbestand zusammen mit anderen Steuerpflichtigen verwirklicht (vgl. § 39 Abs. 2 Nr. 2 AO). Nach ständiger Rechtsprechung des BFH ist dies insbesondere dann der Fall, wenn der in Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtige an einer Gesellschaft im Sitz und Geschäftsleitung im Ausland beteiligt ist und diese nach den Kriterien des allein aus deutscher Sicht vorzunehmenden (autonomen) Rechtstypenvergleichs als Mitunternehmerschaft iSv § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG anzusehen ist. In einem Urteil v. 21.1.2016 hat der BFH jüngst in diesem Zusammenhang nochmals ausdrücklich bestätigt, dass die Besteuerung eines in Deutschland ansässigen Gesellschafters einer ausländischen Personengesellschaft auch dann auf der Grundlage des deutschen und nicht des ausländischen Steuerrechts vorzunehmen ist, wenn diese nach ausländischem Recht – im Gegensatz zum deutschen Recht – steuerlich als intransparent behandelt, also als eigenständiges Steuersubjekt besteuert wird.³⁸ Die im Ausland gewerblich tätige Personengesellschaft vermittelt in diesem Fall dem unbeschränkt Steuerpflichtigen im Umfang seiner Beteiligung eine sog Mitunternehmerbetriebsstätte, die abweichende steuerliche Subjektqualifikation im ausländischen Steuerrecht ist unbeachtlich, es kommt daher nicht zu einer sog Qualifikationsverkettung.³⁹ Die Finanzverwaltung hat in einem Schreiben v. 26.9.2014⁴⁰, in dem von den lateinamerikanischen Staaten namentlich nur Mexiko, und interessanterweise trotz eines abkommenslosen Zustands auch Chile, als Staaten mit intransparenter Besteuerung von Personengesellschaften erwähnt sind, ihre nicht unumstrittene⁴¹ Auffassung zu verschiedenen Fragen der Besteuerung von Personengesellschaften nach den deutschen DBA dargelegt. Auch in der Anlage zu den – aktuell dem Vernehmen nach in Überarbeitung befindlichen – Betriebsstätten-Verwaltungsgrundsätzen⁴² finden sich Hinweise zur steuerlichen Qualifikation von ausländischen Rechtsformen durch die deutsche Finanzverwaltung.

Zu weiteren Fragen der Behandlung von Personengesellschaften in den deutschen DBA⁴³ sei für die mit lateinamerikanischen Staaten abgeschlossenen DBA auf die lesenswerte Dissertation von *Hagena* verwiesen⁴⁴, die zu dem Ergebnis kommt, dass Personengesellschaften in Mittel- und Südamerika regelmäßig als eigenständige Steuersubjekte besteuert werden, was jedoch an Hand der jeweiligen Rechtsform ausländischen Rechts jeweils im konkreten Einzelfall zu prüfen ist, wie etwa das Beispiel Uruguay zeigt, wo Personengesellschaften unterschiedlicher Rechtsform auch steuerlich unterschiedlich behandelt werden.⁴⁵

3.2 Indirekte Zurechnung von Einkünften

3.2.1 Treuhandverhältnisse

Zu einer steuerlichen Zurechnung von ausländischen Geschäftsaktivitäten kann es auch kommen, wenn ausländische juristische Personen, die bei Anwendung des vorgenannten

Rechtstypenvergleichs⁴⁶ als steuerlich intransparent zu qualifizieren sind, die wirtschaftliche Aktivität jedoch lediglich treuhänderisch für den inländischen Steuerpflichtigen entwickeln (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 S. 2 AO). Die Rechtsfigur der – gegenüber den Steuerbehörden offengelegten – verdeckten Treuhand kann im Lateinamerikageschäft beispielsweise zur geschäftlich motivierten Verschleierung von Beteiligungsverhältnissen genutzt werden, etwa um deutsche Unternehmensgruppen bei Geschäftsaktivitäten in Kuba vor (mittlerweile gelockerten) US-amerikanischen Sanktionen im Nordamerikageschäft⁴⁷ dadurch zu schützen, dass die Beteiligung an kubanischen Unternehmen nicht direkt, sondern beispielsweise über Aktiengesellschaften mit Sitz und Geschäftsleitung in Uruguay gehalten werden, deren Anteile in Inhaberaktien verbrieft sind.⁴⁸ Zur Sicherstellung der gewünschten Effekte in Deutschland sind allerdings die Anfor

Behrenz: Seminar C: Intelligente Investitionsentscheidungen – Steuerliche Anreize in 710 ▲
Lateinamerika und deren Wirksamkeit (IStR 2016, 705) ▼

derungen des BFH an eine wirksame Vereinbarung von Treuhandverhältnissen zu beachten.⁴⁹

3.2.2 Hinzurechnungsbesteuerung nach dem Außensteuergesetz

Ist eine ausländische juristische Person mit Sitz in einem lateinamerikanischen Land, über welche vor Ort eine Investition realisiert wird, nach den Kriterien des Rechtstypenvergleichs⁵⁰ auch aus deutscher Sicht als eigenständiges Steuersubjekt zu qualifizieren, nach § 42 AO steuerlich anzuerkennen⁵¹ und befindet sich auch ihr Ort der Geschäftsleitung (§ 10 AO) nicht im Inland⁵², so kann es unter den Voraussetzungen der §§ 7 ff. AStG zu einer Hinzurechnung und Besteuerung beim inländischen Steuerpflichtigen kommen. Aus der **Übersicht 1** (S. 712) ist ersichtlich, dass der Großteil der lateinamerikanischen Staaten heutzutage einen Normalsatz im Rahmen der Ertragsbesteuerung hat, der nicht unter der kritischen Marke von 25 % (§ 8 Abs. 3 AStG) liegt. In der Anlage des – dem Vernehmen nach in Überarbeitung befindlichen – BMF-Schreibens v. 14.5.2004 betreffend die Grundsätze zur Anwendung des Außensteuergesetzes⁵³ (Feststellungen über wichtige Gebiete mit niedrigen Steuersätzen und Steuervergünstigungen für juristische Personen) sind sieben lateinamerikanische Staaten genannt. Für die Feststellung der Ertragsteuerbelastung sind allerdings nicht nur der allgemeine Tarif, sondern auch in Betracht kommende Vorzugssätze und Befreiungen für Einkünfte aus passivem Erwerb oder für Gesellschaften ohne aktive Tätigkeit und die Steuerbemessungsgrundlage zu berücksichtigen⁵⁴, womit in diesem Zusammenhang auch im Ausland gewährte Steueranreize in die Beurteilung mit einzubeziehen sind. Gleichwohl werden nach der heutigen Förderpraxis der lateinamerikanischen Staaten in der Regel lediglich aktive Geschäftsaktivitäten iSv § 8 AStG steuerlich begünstigt sein, so dass selbst bei vorliegender Niedrigbesteuerung in den allermeisten Fällen eine Hinzurechnungsbesteuerung nicht in Betracht kommen wird.⁵⁵

3.3 Nichtberücksichtigung ausländischer Steueranreize bei der Gewinnermittlung nach den Grundsätzen deutschen Rechts

Wichtig für die weiteren Erörterungen ist die Feststellung, dass sich im Rahmen der deutschen Besteuerung sowohl die Einkunftsart⁵⁶ als auch die zu berücksichtigenden Einkünfte (§ 34d EStG) ausschließlich nach den Vorschriften des deutschen Steuerrechts bestimmen bzw.

ermitteln.⁵⁷ Im Ergebnis werden daher ausländische Steuervergünstigungen im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung meist unberücksichtigt bleiben, so dass sich im Inland vergleichsweise höhere Einkünfte und eine regelmäßig höhere inländische Steuer als im Investitionsstaat ergeben werden.

3.4 Anwendung der Anrechnungsmethode

3.4.1 Doppelbesteuerungsabkommen

Ausgehend von der deutschen Abkommenspolitik⁵⁸ sehen auch die DBA mit Staaten Lateinamerikas (vgl. **Übersicht 2** S. 712) im Bereich des Methodenartikels einen Mix von Freistellungsmethode und Anrechnungsmethode⁵⁹ vor.

Werden ausländische Einkünfte nach DBA im Wege der Freistellung unter Progressionsvorbehalt von der deutschen Einkommensteuer ausgenommen, zB bei aktiv gewerblicher Tätigkeit über eine im Ausland belegene Betriebstätte, so werden die durch die Gewährung von Steuervorteilen im Ausland erzielten Steuervorteile auch aus Sicht der inländischen Besteuerung in dem Umfang definitiv, wie sich nicht Schatteneffekte durch die Anwendung des Progressionsvorbehalts (§ 32b Abs. 1 Nr. 3 EStG) ergeben, wobei auch die freigestellten Einkünfte ausschließlich nach den Vorschriften des deutschen Steuerrechts ermittelt werden.⁶⁰ Dieser Effekt tritt jedoch nicht ein, wenn die für die Aktivität grundsätzlich vorgesehene Freistellungsmethode im Einzelfall, insbesondere aufgrund Anwendung einer der sog abkommensrechtlichen Missbrauchsklauseln⁶¹, wie einer Aktivitätsklausel⁶², einer Subject-to-Tax Clause⁶³, einer Switch-Over Clause⁶⁴ bzw. durch Anwendung einer nationalen Rückfallklausel⁶⁵, insb. in Form von § 50d Abs. 9 Nr. 1 EStG nicht

Behrenz: Seminar C: Intelligente Investitionsentscheidungen – Steuerliche Anreize in 711 ▲
Lateinamerika und deren Wirksamkeit (IStR 2016, 705) ▼

zum Tragen kommt. Im letztgenannten Zusammenhang hat der BFH⁶⁶ allerdings basierend auf dem Wortlaut der Vorschrift („wenn“ und nicht „soweit“) darauf hingewiesen, dass es nach aktueller Rechtslage auf die Einkünfte als Summenbegriff und nicht auf „Einkunftsteile“ iSv Art. 22 Abs. 1 Buchst. e bb) der Verhandlungsgrundlage für DBA im Bereich der Steuern vom Einkommen und Vermögen v. 17.4.2013 (BMF IV B 2 – S 1301/10/10022-32) ankommt, so dass es bisher beispielsweise nicht zu einem Umschaltmechanismus kam, wenn eine im Ausland unterhaltene, aktiv gewerblich tätige Betriebstätte eine steuerfreie Investitionszulage erhält. Ab 2017 dürfte sich dies allerdings aufgrund des vorgesehenen „BEPS-Umsetzungsgesetzes“ ändern.⁶⁷

3.4.2 Unilaterale Anwendung der Anrechnungsmethode

Bei Fehlen eines deutschen DBA wird der im Quellenstaat erreichte Effekt bei Anwendbarkeit der Anrechnungsmethode als unilateralem Mechanismus zur Entlastung von der Doppelbesteuerung rückgängig gemacht, wenn Einkünfte iSd deutschen Steuerrechts vorliegen (§ 34c EStG). Dies ist beispielsweise bei unmittelbaren Rückflüssen auf Direktinvestitionen (zB Einnahmen aus dem Betrieb oder der Vermietung von im Ausland belegenen Photovoltaikanlagen) oder Rückflüssen auf indirekte Investitionen der Fall (zB Dividende einer panamaischen Projektkapitalgesellschaft an eine in Deutschland ansässige natürlichen Person oder an inländische Kapitalgesellschaft iSv § 8 Abs. 4 KStG (Streubesitzdividende).

3.4.3 Wirkungen der Anrechnungsmethode

Da es bei einer Nichtbesteuerung von Einkünften im Quellenstaat, beispielsweise aufgrund der hier im Vordergrund stehenden Gewährung von lokalen Steueranreizen, nicht zu einer Doppelbesteuerung der Einkünfte kommt, würde eine Berücksichtigung dieser Einkünfte im Rahmen der Höchstbetragsrechnung zu einer ungerechtfertigten Erhöhung des Anrechnungshöchstbetrages führen. Im Ausland nicht besteuerte Einkünfte bleiben daher unberücksichtigt (§ 34c Abs. 1 S. 3 und Abs. 6 S. 3). Der durch die Formel „tarifliche Einkommensteuer geteilt durch zu versteuerndes Einkommen“ ermittelte Steuersatz⁶⁸ wird auf die ausländischen Einkünfte bezogen und bildet den Anrechnungshöchstbetrag.

Als weiteres Problem bei der Anrechnung ausländischer Steuern kann sich § 34c Abs. 1 S. 5 EStG erweisen, wonach ausländischen Steuern nur insoweit anzurechnen sind, als sie auf die im Veranlagungszeitraum bezogenen Einkünfte entfallen. Denn auch in zeitlicher Hinsicht wird es immer wieder Phasenverschiebungen durch die Unterschiede in der Logik deutscher und ausländischer Einkünfteermittlung geben, was beispielsweise dann der Fall sein kann, wenn im Ausland eine später wieder aufgelöste steuerfreie Rücklage gebildet wird, die im Ausland, nicht jedoch in Deutschland zu einer Steuerstundung führt.

Im Ergebnis kommt es daher durch die vorgenannten Effekte zu einem Hochschleusen auf die deutsche Steuerbelastung, soweit dieser Effekt nicht durch eine Anrechnung fiktiver Steuern im Ausland vermieden wird.

3.5 Keine fiktive Anrechnung ausländischer Steuern

Vermieden werden die soeben beschriebenen Effekte der Anrechnungsmethode lediglich im Fall einer fiktiven Anrechnung ausländischer Steuern⁶⁹, da hier der deutsche Investor konzeptionell einen Steuervorteil in Höhe des Unterschieds zwischen dem fiktiven Anrechnungsbetrag und der im Ausland tatsächlich erhobenen Steuer⁷⁰ erhält. Fiktive Steueranrechnungen werden aus politischen Gründen seit rund zwanzig Jahren nicht mehr vereinbart und laufen daher aus.⁷¹

4. Resümee

Per Saldo erweist sich, dass die von den Staaten Lateinamerikas mannigfaltig zur Verfügung gestellten⁷² steuerlichen Anreize bei richtiger Strukturierung auch für deutsche Investments nutzbar gemacht, und die im deutschen Steuerrecht angelegten Instrumente eines Hochschleusens ausländischer Einkünfte auf das deutsche Steuerniveau vermieden werden können. Erforderlich ist hier eine länderbezogene Analyse der Gestaltungsparameter, eine grenzüberschreitende Planung sowie – vor dem Hintergrund der immer kürzer werdenden Innovationszyklen im Steuerrecht – ein regelmäßiges Monitoring der implementierten Struktur.

Behrenz: Seminar C: Intelligente Investitionsentscheidungen – Steuerliche Anreize in 712 ▲
Lateinamerika und deren Wirksamkeit (IStR 2016, 705) ▼

Übersicht 1: Unternehmenssteuern und Steuerbehörden in Lateinamerika

Land	Normalsteuersatz	Umfang der Besteuerung	Spezielle Holdingregelungen	Gruppenbesteuerung	Nationale Steuerbehörde	Internet
Argentinien (ARG)	35 %	W ¹⁾	-	-	Administración Federal de Ingresos	http://www.afio.gov.ar
Bolivien (BOL)	25%	Q ²⁾	√	-	Servicio de Impuestos Nacionales	http://www.impuestos.gob.bo
Brasilien (BRA)	15%	W	-	-	Receita Federal do Brasil	http://rfg.receita.fazenda.gov.br
Chile (CHL)	24%	W	√	-	Servicio de Impuestos Interios	http://horms.sii.cl
Costa Rica (CRC)	30%	Q	-	-	Dirección General de Tributación	http://www.hacienda.go.cr
Dominikanische Republik (DOM)	27%	Q	√	-	Dirección General de Impuestos Interios	http://www.dgii.gov.do
Ecuador (ECU)	22%	W	-	-	Servicio de Rentas Interias	http://www.sri.gob.ec
El Salvador (SLV)	30%	Q	-	-	Dirección General de Impuestos Interios	http://www.s.mh.gob.sv
Guatemala (GTM)	25%	Q	-	-	Superintendencia de Administración	http://portal.sai.gob.gt
Honduras (HND)	25%	W	-	-	Servicio de Administración de Rentas	http://www.dai.cob.hn
Kolumbien (COL)	25%	W	-	-	Dirección de Impuestos y Aduanas	http://www.dian.gov.co
Kuba (CUB)	35%	W	-	-	Oficina Nacional de Administración	http://www.mfp.cu
Mexiko (MEX)	30%	W	-	√	Servicio de Administración Tributaria	http://www.sat.gob.mx
Nicaragua (NIC)	30%	Q	-	-	Dirección General de Ingresos	http://www.dgi.gob.ni
Panama (PAN)	25%	Q	-	-	Dirección General de Ingresos	http://www.dgi.gob.pa
Paraguay (PAR)	10%	Q	√	-	Subsecretaría de Estado de Tributación	http://www.sesl.gov.py
Peru (PER)	28%	W	-	-	Superintendencia Nacional de Aduanas y de Administración Tributaria	http://www.sunat.gob.pe
Puerto Rico (PRI)	20%-38%	W	√	-	Departamento de Hacienda del Estado Libre Asociado de Puerto Rico	http://www.hacienda.gobierno.pr
Uruguay (URU)	25%	Q	-	-	Dirección General Impositiva	http://www.dgi.gub.uy
Venezuela (VEN)	34%	Q	-	-	Servicio Nacional Integrado de Administración Aduanera y Tributaria	http://www.senat.gob.ve

¹⁾ W = Welteinkommen
²⁾ Q = inländische Quellen

Übersicht 2: Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland und in Lateinamerika auf dem Gebiet der Ertragssteuern

	GER	ARG	BOL	BRA	CHL	COL	CRC	CUB	DOM	ECU	GTM	HND	MEX	NIC	PAN	PAR	PER	PRI	SLV	URU	VEN
GER	-	X ^{RAV}	X ^{RAV}	-	-	A	X ¹⁾	A	-	X ^{RAV}	-	-	X	-	-	-	-	-	-	X	X
ARG	X ^{RAV}	-	X	X	AP	-	-	-	-	-	-	-	AP	-	-	-	-	-	-	-	-
BOL	X ^{RAV}	X	-	-	-	X	-	-	-	X	-	-	-	-	-	-	X	-	-	-	-
BRA	-	X	-	-	X	-	-	-	-	X	-	-	X	-	-	-	X	-	-	-	X
CHL	-	AP	-	X	-	X	-	-	-	X	-	-	X	-	-	X	X	-	-	-	-
COL	A	-	X	-	X	-	-	-	-	X	-	-	X	-	-	-	X	-	-	-	-
CRC	X ¹⁾	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	AP	-	-	-	-	-	-	-	-
CUB	A	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	X
DOM	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
ECU	X ^{RAV}	-	X	X	X	X	-	-	-	-	-	-	X	-	-	-	X	-	-	X	-
GTM	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	AP	-	-	-	-	-	-	-	-
HND	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
MEX	X	AP	-	X	X	X	AP	-	-	X	AP	-	-	V	X	-	X	-	-	X	-
NIC	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	V	-	-	-	-	-	-	-	-
PAN	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	-	-	-	-	-	-
PAR	-	-	-	-	X	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
PER	-	-	X	X	X	X	-	-	-	X	-	-	X	-	-	-	-	-	-	-	-
PRI	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
SLV	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
URU	X	-	-	AP	AP	-	-	-	-	X	-	-	X	-	-	-	-	-	-	-	-
VEN	X	-	-	X	-	-	-	X	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

X Doppelbesteuerungsabkommen in Kraft
V Verhandlungen
RA Revisionsabkommen als Ersatz bestehenden Abkommens
RP Revisionsprotokoll zu einem bestehenden Abkommen
A Erstmaliges Abkommen
P Paraphierung
¹⁾ noch nicht ratifiziert, vgl. Fn. 19

* Frank Behrenz ist Rechtsanwalt und Steuerberater sowie Partner und Leiter des multidisziplinären Spanish Desk im Münchener Büro von Sonntag & Partner, WP/StB/RA, einem unabhängigen Mitglied von Moore Stephens International, mit Büros in 106 Ländern, darunter 18 in Lateinamerika. Der Autor dankt Frau *Graciela Burgio*, Analista de Sistemas (Universidad Técnica Nacional, Córdoba, Argentinien) und Frau *Joana Ordinas*, Abogada und Master in Taxation (Palma de Mallorca), für die Unterstützung bei Auswahl und Sichtung des Materials sowie der Zusammenstellung der tabellarischen Länderinformationen.

1 Vgl. http://www.buenos-aires.diplo.de/Vertretung/buenosaires/de/06-kultur-und-schulen/NEU/R_C3_BCckblick__150__Jahre__Seite.html.

2 Vgl. <http://www.lateinamerikaveroin.de/>.

3 Vgl. zur aktuellen Situation vgl. etwa den Bericht des Lateinamerika Verein e.V. v. 15.2.2016 „Lateinamerika: Rückblick 2015 und Ausblick 2016“.

4 Vgl. hierzu beispielsweise *Oelsner* Die Europäische Einwanderung in Argentinien 1810-1914. Politikkonzepte, staatliche Förderung und Auswirkungen auf die argentinische Arbeitswelt in: Themenportal Europäische Geschichte (2007), www.europa.clio-online.de/2007/Article=254.

- 5 Als Beispiele für die erfolgreichen Vernetzung von deutschen und lateinamerikanischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen sei hier auf das Bayerische Hochschulzentrum für Lateinamerika an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (<http://www.baylat.org/start.html>) sowie das Deutsch-Argentinische Hochschulzentrum mit Sitz in Buenos Aires (<http://www.cuaa-dahz.org/>) verwiesen.
- 6 Mit dem politisch-kulturellen Begriff *Lateinamerika* werden die zwanzig spanisch- bzw. portugiesisch- sprachigen Länder des amerikanischen Kontinents bezeichnet, in alphabetischer Reihenfolge also (in Klammern die in den anliegenden Tabellen verwendeten Abkürzungen): Argentinien (ARG), Bolivien (BOL), Brasilien (BRA), Chile (CHL), Costa Rica (CRC), Dominikanische Republik (DOM), Ecuador (ECU), El Salvador (SLV), Guatemala (GTM), Honduras (HND), Kolumbien (COL), Kuba (CUB), Mexiko (MEX), Nicaragua (NIC), Panama (PAN), Paraguay (PAR), Peru (PER), Puerto Rico (PRI), Uruguay (URU) und Venezuela (VEN); vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/Lateinamerika>.
- 7 Tax Incentives and Foreign Direct Investment: A Global Survey, United Nations, Conference on Trade and Development Geneva, 2000, 413 ff.
- 8 *Blanca Moreno-Dodson*, Lead Economist, Macroeconomics and Fiscal Management, The World Bank, Recent Findings on Tax Incentives, April 2015, New York, ECOSOC, UN.
- 9 Tax Expenditures and Incentives in Latin America, Centro Interamericano de Administraciones Tributarias (CIAT), April 2015.
- 10 Vgl. Definition im Lexikon der *Financial Times*: "An offer to pay less tax, given to people who do something that the government is trying to encourage" (<http://lexicon.ft.com/Term?term=tax-incentive>)
- 11 Vgl. hierzu insb. die Länderüberblicke von Germany Trade & Invest (www.gtai.de) und des Lateinamerika Vereins (vgl. oben Fn. 2) sowie die Informationen der deutschen Industrie- und Handelskammern, vgl. zB die Websites des Außenwirtschaftsportals Bayern (<http://www.auwi-bayern.de>), sowie der deutschen Außenhandelskammern (www.ahk.de).
- 12 Beispielhaft zu nennen sind hier aus deutscher Sicht etwa die frühere Nichtausübung eines abkommensrechtlich zugewiesenen Rechts Argentinien zur Besteuerung der Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an argentinischen Kapitalgesellschaften (vgl. hierzu *Behrenz* IStR-Länderbericht Heft 21/2013, 95) oder die frühere faktische Nichtbesteuerung der Veräußerung von Inhaberanteilen an Aktiengesellschaften uruguayischen Rechts (vgl. hierzu *Behrenz* IStR-Länderbericht Heft 5/2014, 24).
- 13 Für Mexiko vgl. etwa *Behrenz* IStR-Länderbericht Heft 1/2014, 4.
- 14 Vgl. hierzu die Länderinformationen bei www.gtai.de, die in Übersicht 1 genannten Webseiten der ausländischen Finanzverwaltungen sowie der jeweiligen Agenturen für ausländische Investitionen, zB <http://www.prochile.de/>, <http://www.promexico.gob.mx/> <http://www.uruguayxxi.gub.uy/>.
- 15 Vgl. hierzu <http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Maerkte/suche,t=neue-energieszenarien-fuer-argentinien,did=1353744.html> und <http://portalweb.cammesa.com/Pages/RenovAr.aspx> sowie allgemein für Argentinien <http://inversiones.gob.ar/es/incentivos-la-inversion>.
- 16 Vgl. hierzu *Kippenberg* in FS Prof. Dr. Dr. h. c. Franz Wassermeyer, 2015, 195 ff.
- 17 Sog. Kapitalimportneutralität, vgl. *Jacobs* Internationale Unternehmensbesteuerung, 8. Aufl. 2016, 20.
- 18 Vgl. *Kreienbaum* in FS Prof. Dr. Dr. h. c. Franz Wassermeyer, 2015, 49 ff. und Fn. 57.
- 19 Das am 13.2.2014 unterzeichnete und bereits als deutsches Gesetz verabschiedete Abkommen (BGBl. II 2014, 917) ist mangels Ratifikation bislang noch nicht in Kraft getreten.
- 20 Vgl. hierzu etwa *Lüdicke* in FS Prof. Dr. Dr. h. c. Franz Wassermeyer, 2015, 87 ff.
- 21 Vgl. hierzu *Behrenz* IStR-Länderbericht Heft 21/2013, 100 ff. Zu prüfen sind auch evtl. Probleme im Rahmen der Hinzurechnungsbesteuerung nach §§ 7 ff. AStG.
- 22 Vgl. IBFD, International Tax Glossary, 2015.
- 23 Vgl. <http://www.investchile.gob.cl/es/dl-600/derechos-que-otorga-el-dl600/>.
- 24 Vgl. zu den für ausländische Investoren wesentlichen aktuellen Regelungen der chilenischen Unternehmensbesteuerung *Behrenz* IStR-Länderbericht Heft 23/2014, 98.
- 25 ProInversión, Agencia de Promoción de la Inversión Privada, Perú, vgl. <http://www.investinperu.pe/modulos/JER/PlantillaStandard.aspx?are=0&prf=0&jer=6863&sec=1>.

- 26 Vgl. <http://www.proecuador.gob.ec/invierta-en-ecuador/porque-invertir-en-ecuador/reglas-claras-e-incentivos-para-la-inversion/>.
- 27 Die wesentlichen Gründe liegen meist in einem aufgrund der Währungs-, Inflations- und Länderrisiken vergleichsweise hohen Zinsniveau und der Schwierigkeit einer kostengünstigen Bestellung erforderlicher Sicherheiten.
- 28 Ein beliebtes Instrument ist hier insb. die sog. *Encaje*, eine regelmäßig zinslos bei der Zentralbank des Empfängerstaats zu hinterlegende Sicherheitsleistung auf Deviseneinfuhr, die lediglich bei Nachweis bestimmter begünstigender Verwendungen, wie Eigenkapitalgewährung oder langfristigen Investitionskrediten entfällt. Vgl. etwa für Argentinien <http://www.bcra.gov.ar/>.
- 29 In Chile zB 35 %, vgl. Nachweise in Fn. 22.
- 30 Vgl. Art. 11 Abs. 2 DBA-Costa Rica und Art. 11 Abs. 1 DBA-Venezuela.
- 31 Vgl. Art. 11 Abs. 2 Buchst. b) DBA-Mexiko und Art. 11 Abs. 2 DBA-Uruguay.
- 32 Vgl. Art. 11 Abs. 2 DBA-Argentinien, -Bolivien, Art. 11 Abs. 1 Buchst. b) DBA-Ecuador.
- 33 Vgl. Nachweise oben Fn. 22.
- 34 Art. 11 Abs. 2 Buchst. a) DBA-Argentinien, Art. 11 Abs. 1 Buchst. a) DBA-Ecuador.
- 35 Art. 11 Abs. 2 Buchst. a) DBA-Mexiko.
- 36 Art. 11 Abs. 2 DBA-Bolivien und -Ecuador, Art. 11 Abs. 3 DBA-Costa Rica und -Uruguay.
- 37 Vgl. *Weber-Grellet* in Schmidt, EStG, 35. Aufl. 2016, § 2 Rz. 1 ff.; und *Ratschow* in Blümich, EStG, 132. EL 2016, § 2 Rz. 70 ff. mwN.
- 38 BFH v. 21.1.2016 – I R 49/14, IStR 2016, 509 mAnm *Behrenz*.
- 39 Vgl. zu dieser Thematik *Eimermann* in FS Prof. Dr. Dr. h. c. Franz Wassermeyer, 2015, 69 ff.
- 40 BMF v. 26.9.2014 – IV B 5 - S 1300/09/10003, BStBl. I 2014, 1258 = BeckVerw 289910, Schreiben betr. Anwendung der DBA auf Personengesellschaften.
- 41 Vgl. insb. den Überblick über die Besteuerung ausländischer Personengesellschaften inländischer Investoren bei *Jacobs* (Fn. 17), 483 ff.
- 42 Grundsätze der Verwaltung für die Prüfung der Aufteilung der Einkünfte bei Betriebsstätten international tätiger Unternehmen (Betriebsstätten-Verwaltungsgrundsätze), idF des BMF v. 25.8.2009 – IV B 5 - S 1341/07/10004, DStR 2009, 1850.
- 43 Vgl. hierzu *Weggenmann* in FS Prof. Dr. Dr. h. c. Franz Wassermeyer, 2015, 77 ff.
- 44 *Hagena*, Die Behandlung von Personengesellschaften in den Doppelbesteuerungsabkommen der Bundesrepublik Deutschland mit den Staaten Mittel- und Südamerikas, Trierer Studien zum Internationalen Steuerrecht, 2007.
- 45 Vgl. *Behrenz* in Wassermeyer, DBA Uruguay, Anhang Rz. 7 ff.
- 46 Vgl. oben unter 3.1.
- 47 Vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Embargo_der_Vereinigten_Staaten_gegen_Kuba.
- 48 Vgl. für Uruguay jedoch die ab 1.8.2012 eingeführten Meldepflichten für den Anteilsbesitz, hierzu *Behrenz* in IStR-Länderbericht Heft 1/2015, 8 und *ders.* in Wassermeyer, DBA Uruguay, Anhang Rz. 3.
- 49 Vgl. etwa BFH v. 4.12.2007 – VIII R 14/05, DStRE 2008, 1028; v. 6.8.2013 – VIII R 10/10, BStBl. II 2013, 862 = DStR 2013, 2175.
- 50 Vgl. oben 3.1.
- 51 Vgl. zum Verhältnis von § 42 AO zu den Vorschriften des Außensteuergesetzes BFH v. 23.10.1991 – I R 40/89, BStBl. II 1992, 1026 = DStR 1992, 493.
- 52 Vgl. insb. BFH v. 16.12.1998 – I R 138/97, BStBl. II 1999, 437 = DStR 1999, 895 wonach im Zweifel davon auszugehen ist, dass sich dieser am Wohnsitz des Geschäftsführers in Deutschland befindet, wenn im Rahmen der erweiterten Mitwirkungspflicht (§ 90 Abs. 2 AO) nicht anhand geeigneter Beweismittel nachgewiesen werden kann, dass die laufenden Tagesgeschäfte im Ausland geführt werden.
- 53 Vgl. BMF v. 14.5.2004 – IV B 4 - S 1340 - 11/04, BStBl. I 2004, 3 ff. = BeckVerw 051455.

- 54 Vgl. Tz. 8.3.2.1 des Schreibens sowie das dargestellte Einkünfteermittlungsschema sowie im Abkommenskonnontext *Kraft* in FS Prof. Dr. Dr. h. c. Franz Wassermeyer, 2015, 311 ff.
- 55 Vgl. jedoch oben Fn. 21.
- 56 BFH v. 20.12.1995 – I R 57/94, BStBl. II 1996, 261 = BeckRS 1995, 22011683.
- 57 Vgl. BFH v. 2.2.1994 – I R 66/92, BStBl. II 1994, 727 = BeckRS 1994, 22010984; v. 16.5.2001 – I R 102/00, BStBl. II 2001, 710 = IStR 2001, 684 mwN.
- 58 Vgl. hierzu oben Fn. 18 und *Lüdicke* Überlegungen zur deutschen DBA-Politik, Schriften des Instituts für ausländisches und internationales Steuerwesen der Universität Hamburg, 2008.
- 59 Vgl. hierzu *Schnittger* in FS Prof. Dr. Dr. h. c. Franz Wassermeyer 2015, 427 ff.
- 60 Vgl. oben Fn. 54.
- 61 Vgl. hierzu *Linn* in FS Prof. Dr. Dr. h. c. Franz Wassermeyer, 2015, 115 ff. und BMF-Schrb. vom 20.6.2013 – IV B 2 – S 1300/09/10006, BStBl. I 2013, 980 = IStR 2013, 752 betr. die Anwendung von Subject-to-tax-, Remittance-base- und Switch-over-Klauseln nach den DBA unter Berücksichtigung des Urteils des BFH vom 17.10.2007 – I R 96/06, BStBl. II 2008, 953 = IStR 2008, 262 m Anm *Salzmann*.
- 62 Vgl. hierzu *Beckmann*, in FS Prof. Dr. Dr. h. c. Franz Wassermeyer, 2015, 455 ff. Aktivitätsklauseln enthalten Prot. Nr. 5 zu Art. 23 DBA-Argentinien, Prot. Nr. 8 zu Art. 23 DBA-Bolivien, Art. 23 Abs. 1 Buchst. c) DBA-Costa Rica, Prot. Nr. 3 zu DBA-Ecuador, Art. 23 Abs. 2 Buchst. b) DBA-Mexiko, Art. 22 Abs. 1 Buchst. c) DBA-Uruguay, Art. 23 Abs. 1 Buchst. d) DBA-Venezuela.
- 63 Vgl. hierzu *Rosenthal* in FS Prof. Dr. Dr. h. c. Franz Wassermeyer, 2015, 469 ff.
- 64 Vgl. hierzu *Schafnitzl* in FS Prof. Dr. Dr. h. c. Franz Wassermeyer, 2015, 477 ff.
- 65 Vgl. hierzu *Schrage* in FS Prof. Dr. Dr. h. c. Franz Wassermeyer, 2015, 461 ff.
- 66 Vgl. oben Fn. 38.
- 67 Vgl. hierzu BFH v. 21.1.2016 – I R 49/14, IStR 2016, 509 mAnm *Behrenz* Ziff. 4, und Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtsrichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnverkürzungen und -verlagerungen, IStR Heft 14/2016, II ff., vgl. insb. Beispiel 1 auf Seite IV; auf die Thematik hatte bereits *Lüdicke* hingewiesen, vgl. Beih. zu IStR 10/2013, 38.
- 68 Vgl. *Ismer* IStR 2014, 925, und *Desens* IStR 2015, 77.
- 69 In der internationalen Terminologie wird die fiktive Anrechnung auch „Tax sparing credit“, im Spanischen „crédito por impuesto no pagado“ genannt.
- 70 Vgl. *Jacobs* (Fn. 17), 82, und *Wassermeyer* in Wassermeyer, DBA, 133. EL Mai 2016, MA Art. 23A Rn. 171 ff.
- 71 Vgl. *Kippenberg* IStR Heft 9/2013, S. IV unter 3 zum Vortrag von *Wolfgang Lasars*, Allgemeines zu DBA mit Entwicklungsländern, Steuer-Symposium „Die deutsche Verhandlungsgrundlage für DBA, BMF, 18.4.2013, wonach diesbezüglich ein „parteiübergreifender Konsens“ herrscht.
- 72 Vgl. dazu insb. die in Fn. 7-9 genannten Studien.